
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 12. Mai 2015

Seite 247

Nr. 64

Fakultätsordnung der Fakultät für Physik an der Universität Duisburg-Essen

vom 06. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dekanat
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Qualitätsverbesserungskommission
- § 5 Studienbeirat
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation der Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Dekanat

Dem Dekanat gehören die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekanin bzw. der Prodekan und die Studiendekanin bzw. der Studiendekan an.

§ 3 Fakultätsrat

(1) Die Zusammensetzung des Fakultätsrates ergibt sich aus § 11 Abs. 3 der Grundordnung. Die Mitglieder des Dekanats haben Antragsrecht im Fakultätsrat.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät gehört dem Fakultätsrat als beratendes Mitglied an.

§ 4

Qualitätsverbesserungskommission

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.

(2) Insbesondere erarbeitet die Kommission Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der nach dem Studiumsqualitätsgesetz NRW der Fakultät zugewiesenen Mittel, schlägt der Dekanin oder dem Dekan zu fördernde und / oder zu finanzierende Maßnahmen zur Berücksichtigung vor und überprüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bei den von ihr vorgeschlagenen und vom Dekanat bewilligten Maßnahmen.

(3) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehört der Kommission als beratendes Mitglied an.

(6) Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(7) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

§ 5 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und weiteren drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie in seiner anderen Hälfte aus sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät können an den Sitzungen des Studienbeirats als beratende Mitglieder teilnehmen. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Studienbeirats abgeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fakultäts-ebene entsprechend angewandt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 29.04.2015.

Duisburg und Essen, den 06. Mai 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler